



AHORN-CLUB

Tanzsportabteilung im
Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.



ABTEILUNGSORDNUNG

des

AHORN-CLUB

Tanzsportabteilung im Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.

in der Fassung vom 4. März 2007

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung führt den Namen "AHORN-CLUB, Tanzsportabteilung im Polizei-Sport-Verein Berlin e.V." und hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Geschäftsstelle der Abteilung ist der Sitz des 1. Vorsitzenden der Abteilung.
- (3) Die Abteilung ist Mitglied im
 - a) Landestanzsportverband Berlin e.V., Fachverband im Landessportbund Berlin e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
 - c) Sport-Arbeitsgemeinschaft City-West e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Die Abteilung bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports (Turnier- und Breitentanzsport) für alle Altersstufen, insbesondere die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Sie ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (2) Das Training der Abteilung wird vom Vorstand der Abteilung (Vorstand) auszuwählenden, fachlich qualifizierten Trainern übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilungsmitglieder (Mitglieder) werden geführt als:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Tanzsportabteilung des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. (TSA-PSV) hat gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung schriftlich zu erfolgen; er ist unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung der Abteilung bei der Geschäftsstelle der Abteilung einzureichen. Nach Prüfung durch den Vorstand und der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags wird der Antrag an das Präsidium des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. (PSV) weitergeleitet.

- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben, können vom Vorstand für die Ehrenmitgliedschaft nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung vorgeschlagen werden; über die Ernennung entscheidet der Hauptausschuß des Vereins.
- (4) Personen, die der Scientology-Organisation angehören oder die „Technologie nach L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in einer sonstigen Weise verbreiten oder Kurse und/oder Seminare nach dieser „Technologie“ besuchen, können nicht Mitglied der Abteilung werden.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung.
- (2) Für Stimmrecht und Wählbarkeit gilt § 6 der Vereinssatzung. In der Mitgliederversammlung sind nur diejenigen ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt, die nicht länger als sechs Monate mit ihren Beitragsverpflichtungen im Verzuge sind. Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Änderungen der Abteilungsordnung können nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart

- e) Schriftführer
 - f) Raumwart
 - g) Pressewart
 - h) Jugendwart
- (2) Vorstand im engeren Sinne zum Tätigen der Rechtsgeschäfte und Abschließen von Verträgen gemäß § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung sind die im Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder; die Vertretung der Abteilung erfolgt durch zwei dieser Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
 - (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer geeigneter Mitglieder bedienen, die nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
 - (4) Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Form der Wahl entscheidet. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, sofern es unbeschränkt geschäftsfähig ist. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet sie. Er faßt seine Beschlüsse mehrheitlich. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sein. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Abwicklung seiner Aufgaben, die nicht Bestandteil der Abteilungsordnung ist.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden; der Jugendwart kann nur von der Jugendversammlung abberufen werden.
 - (7) Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl neuer Mitglieder ergänzen, die in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder oder beide Vorsitzende aus, so hat eine Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden die Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 8 Jugendversammlung

- (1) Jugendliche der Abteilung sind alle Jugendlichen bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden. Die Aufgaben und Grundsätze der Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes sind zu beachten.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich - frühestens 6 Wochen - vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendwart schriftlich einberufen werden.
- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
 - b) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendwartes
 - c) Wahl des Jugendwartes
 - d) Wahl des Jugendsprechers
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist vom Jugendwart auf Verlangen von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, in seiner Ab-

wesenheit vom Jugendsprecher, geleitet. Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden von der ordentlichen Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 der Abteilungsordnung. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht zulässig.

- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung gegenüber dem Fachverband, anderen Sportfachverbänden, dem Abteilungsvorstand und den Trainern. Dem Jugendwart obliegt neben der Interessenvertretung auch eine weitgehende Betreuung der Jugendlichen.
- (6) Der Jugendsprecher soll als Vertrauensperson Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand sein. Er darf bei der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben und vertritt mit dem Jugendwart die Jugendlichen der Abteilung gegenüber dem Fachverband.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt die Abteilung Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Abteilungsordnung ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einmalige oder ständige Umlagen für allgemeine oder besondere Zwecke beschließen; sie können befristet oder unbefristet festgesetzt werden.
- (3) Bei verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen hat das Mitglied die hierdurch entstehenden Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen. Die Höhe der Mahnkosten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes Ausnahmen und Ermäßigungen gewähren.
- (5) Die Kündigung von Trainingseinheiten ist ohne Einhaltung einer Frist nur zum Quartalsanfang möglich; sie ist vor Quartalsanfang beim Vorstand mit dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich zu beantragen.
- (6) Bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft wird auf § 5 der Vereinssatzung hingewiesen. Wer gegen die Schutzklausel zur Scientology-Organisation nach § 4 Abs. 4 verstoßen hat, wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist gekündigt.
- (7) Eine Trainingsordnung und der Trainingsplan für die Nutzung der Trainingsstätten werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind von den Mitgliedern zu beachten, werden aber nicht Bestandteile der Abteilungsordnung.
- (8) Um die Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung zu gewährleisten, sind vor allem die taniertanzsporttreibenden Mitglieder verpflichtet, dabei mitzuhelfen; sie müssen mindestens einmal im Kalenderjahr an der Ausrichtung von Veranstaltungen mithelfen. Der Sportwart oder der mit der Durchführung des Turniers Beauftragte ordnet nach Anhörung des Mitglieds den Termin des Einsatzes an.
- (9) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie Erwerb, Änderung, Entzug oder Ruhen von Lizenzen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr. Diese haben die Kasse der Abteilung mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie überprüfen den Jahresabschluß und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Verbindlichkeiten von Vorschriften

Für alle Mitglieder der Abteilung sind verbindlich die

- a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der Abteilung beschließt eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen dem Polizei-Sport-Verein Berlin e.V. zu.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Abteilungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4. März 2007 beschlossen; sie tritt gleichzeitig in Kraft.